

**Kooperationsvereinbarung
über den Bau eines Geh- und Radweges an der K 6305
von Buchow-Karpzow nach Priort**

Zwischen dem	Landkreis Havelland
vertreten durch den	Landrat
	Platz der Freiheit 1 1412 Rathenow
nachstehend	„Landkreis“ genannt
und der	Gemeinde Wustermark
vertreten durch den	Bürgermeister
	Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark
nachstehend	„Gemeinde“ genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Herstellung eines Geh-/Radweges an der K 6305 vom OT Buchow-Karpzow zum OT Priort

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich bei der K 6305 um eine Kreisstraße handelt, wird der künftige Geh-/Radweg in das Eigentum und die Baulast des Landkreises Havelland eingehen. Daher wird der Landkreis Havelland für diese Tiefbaumaßnahme auch den Eigenanteil übernehmen.

Das hat zur Konsequenz, dass die Gemeinde Wustermark vom Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Kyritz die Fördermittel (als Antragsteller) und vom Landkreis Havelland die Eigenmittel erhalten wird.

Damit wird die Gemeinde Wustermark dieses Tiefbauvorhaben auf Rechnung des Landkreises Havelland umsetzen.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der mit dem Landkreis abgestimmten Ausführungsplanung des Ingenieurbüros LiVT Lehnert Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und Tiefbau, Brandenburger Straße 20, 14641 Nauen. Die Ausführungspläne sind dem Landkreis zur Freigabe vorzulegen.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG), die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und die sonstigen für den Landkreis geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme wird diese Vereinbarung abgeschlossen. Beteiligte an der Vereinbarung sind die Gemeinde als Auftraggeber der Gesamtmaßnahme und der Landkreis als Kostenbeteiligter an der Herstellung des Geh-/Radweges vom OT Buchow-Karpzow zum OT Priort.
- (5) Als Durchführungs- und Bewilligungszeitraum streben beide Parteien den Zeitraum vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 an.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Baumaßnahme wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner durchgeführt.
- (2) Die Gemeinde ist für die Planung, Schaffung des Baurechtes, Ausschreibung und Vergabe sowie für die Baudurchführung bis zur Fertigstellung und Abrechnung der Gemeinschaftsmaßnahme verantwortlich. Der Umfang der Planung und Baudurchführung umfasst alle Leistungen, die mit der Gemeinschaftsmaßnahme in Verbindung stehen (Vermessungsleistungen, Leitungssicherung, Bauüberwachung, den SiGe-Plan und Koordinator, die Kontrollprüfungen, ggf. erforderliche Beweissicherungen u.s.w.).
- (3) Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Gemeinde im Rahmen dieser Tiefbaumaßnahme ausgeschrieben und umgesetzt. Die Kosten trägt der Landkreis.
- (4) Für die Maßnahme sind folgende sonstige Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen:
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Brandenburgische Regelungen zur Vergabe von Bauleistungen
 - Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Zusätzliche technische Vertragsbedingungen für den Geh-/Radwegbau
 - Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB -Landschaft)
 - Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)
 - Richtlinien für die wegweisende Beschilderung (RWB) (RWBA 2000)
 - Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

- (5) Die Gemeinde führt die Baumaßnahme nach Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem Landkreis durch.

Sie wird die öffentliche Ausschreibung und Vergabe unter Beachtung des vom BMVBS, Abt. Straßenbau, herausgegebenen „Handbuches für Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau HVA B-StB“ erst vornehmen, wenn diese Vereinbarung unterschrieben vorliegt und die Planung zur Ausführung durch den Landkreis freigegeben ist
(Ansprechpartner: Herr Brand, Tel.: 03385 / 551 2423).

- (6) Bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung wird die Gemeinde auf der Grundlage dieses Vertrages als Vertreter des Landkreises tätig. Die Vergabe erfolgt an den Bieter mit dem gesamtwirtschaftlichsten Angebot. Der Bieter muss die notwendige fachliche Qualifikation nachweisen. Die Teilleistungen des Landkreises (Geh-/Radweg, Bepflanzung, Entwässerung) werden im Namen der Gemeinde und für Rechnung des Landkreises vergeben. Dem Landkreis sind dazu der Vergabevermerk, die formalen Anlagen zum Angebot (Angebotsschreiben, Nachunternehmererklärung, Erklärung zur Bietergemeinschaft und der Submissionsspiegel) zur Verfügung zu stellen. Das Angebot und der Zuschlag sind dem Landkreis Havelland sofort mit Zuschlagerteilung zu übergeben.
- (7) Für die Leistungen der Bauüberwachung, Achsabsteckung und Absteckung der Baufeldgrenzen, der Kontrollprüfungen, der Kontrollvermessungen und den SiGe- Plan und -Koordinator wird ein entsprechend leistungsfähiges Ingenieurbüro durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis beauftragt.
- (8) Der Grunderwerb hinsichtlich der Herstellung des Geh-/Radweges vom OT Buchow-Karpzow zum OT Priort wird von der Gemeinde Wustermark durchgeführt. Der Landkreis Havelland erstattet der Gemeinde jegliche mit dem Grunderwerb im Zusammenhang stehende Kosteneigenanteile.
- (9) Für die Flächen des Landkreises wird hiermit die Bauerlaubnis erteilt.
- (10) Die Gemeinde ist für die Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen, sowie der notwendigen privatrechtlichen Zustimmungen Dritter verantwortlich.
- (11) Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Konzept zur Verkehrsführung während der Baumaßnahme zu erarbeiten und mit dem Landkreis Havelland (Frau Minkwitz, Tel.:03385 / 551 5341) abzustimmen. In diesem Zusammenhang sind, soweit nötig, Regelungen zur Verkehrsumleitung bzw. zur Gewährleistung des ÖPNV zu treffen. Die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrssicherung während der Baumaßnahme und für die endgültige Beschilderung und Markierung ist durch die Gemeinde rechtzeitig einzuholen.
- (12) Der Landkreis (Herr Brand, Tel.: 03385 / 551 2423) erhält von der Gemeinde vor Baubeginn alle Vertragsunterlagen für den Bau des Geh-/Radweges vom OT Buchow-Karpzow zum OT Priort (freigegebene Ausführungsplanung, Zuschlagsschreiben und das Angebot der bauausführenden Firma in digitaler Form und in Papierform 1-fach).
- (13) Bei der Bauausführung sind folgende Forderungen zu beachten:
1. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

2. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit dem Landkreis so zu lagern oder zu errichten, dass der Verkehr auf der übrigen K 6305 nicht behindert wird und die umweltrechtlichen Belange eingehalten werden.
 3. Abfallentsorgungen aller Art, die sich aus der Baumaßnahme ergeben, sind sofern notwendig, mit der Verantwortlichen des Landkreises (Frau Kellner, Tel. 03385 / 551 5416) abzustimmen.
- (14) Der Landkreis ist, rechtzeitig vor Beginn (5 Werktage im Voraus) über den Beginn der Aufbrucharbeiten zu informieren. Der Landkreis behält sich eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen zur Aufnahme, Lagerung und zum Transport vor. Alle erforderlichen Abstimmungen dazu müssen mit Frau Kellner (Landkreis Havelland, Untere Abfallwirtschaftsbehörde -Tel.: 03385 /551 5416) erfolgen.
Ihr sind die Beprobungsergebnisse und bei der späteren Baudurchführung die Lieferscheine, Entsorgungsnachweise sowie der Befähigungsnachweis der beauftragten Transportfirma zu übergeben.
- (15) Der Baubeginn ist dem Landkreis Havelland, (Herrn Brand, Tel.: 03385 / 551 2423 und dem Straßenmeister, Herrn Lange Tel.: 0 33 85 – 551 2591) rechtzeitig anzuzeigen.
- (16) Veränderungen gegenüber den bestätigten Ausführungsunterlagen während der Bauausführung sind mit dem Verantwortlichen des Landkreises Havelland (Herrn Brand, Tel.: 03385 / 551 2423 und dem Straßenmeister, Herrn Sandro Lange Tel.: 0 33 85 – 551 2591) abzustimmen und vor Ausführung bestätigen zu lassen. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von dieser Vereinbarung zusätzlich Anforderungen stellen, wenn sich deren Notwendigkeit im Zuge der Bauausführung herausstellt. Hinsichtlich der Bauteile, die in der Straßenbau-/ Unterhaltungslast der Straßenbauverwaltung stehen bzw. in deren Straßenbau-/ Unterhaltungslast übergehen, behält sich die Straßenbauverwaltung die Überwachung der Bauarbeiten vor
- (17) Bei Anmeldung/ Durchführung von Leistungen entsprechend der VOB/B § 2 Nr. 3, 5 oder 6 durch die Baufirma werden Nachträge zum Bauvertrag durch die Gemeinde erst nach vorheriger Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Landkreises Havelland der Straßenbauverwaltung vereinbart. Die Gemeinde übergibt zeitnah (spätestens 14 Tage nach Vorlage) die vereinbarten Nachträge.
- (18) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Leistungen gemeinsam durch die Gemeinde und den Landkreis abgenommen. Dazu lädt die Gemeinde rechtzeitig (mindestens 12 Arbeitstage vorher) ein. Es ist ein gemeinsames Abnahmeprotokoll zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
Dem Landkreis sind die Bestandsunterlagen in Papierform (1-fach) sowie in digitaler Form und als CD entsprechend den Festlegungen einheitlicher Daten-/ Datenaustauschformate Vermessung zu übergeben.
- (19) Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen entsprechend VOB nach Abnahme und macht in diesem Zeitraum Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. Die Gemeinde übernimmt die Gewähr, dass die Herstellung des Geh-/Radweges, der Regenentwässerung und der Bepflanzung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere den für den Geh-und Radwegbau verbindlichen Richtlinien entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach der Vereinbarung

vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Schäden außerhalb der Gewährleistungsansprüche sind von dieser Regelung ausgenommen.

- (20) Die Gemeinde stellt den Landkreis Havelland und deren Mitarbeiter von allen Haftungsansprüchen, auch seitens Dritter, aus diesem Rechtsverhältnis unter Beachtung des § 276 Abs. 2 BGB unwiderruflich frei.

II. Kostenverteilung

§ 3

Baukosten der Fahrbahn, Kreuzungen und sonstige Seitenbereiche

- (1) Der Landkreis trägt für die Herstellung des Geh- und Radweges zwischen den OT Buchow-Karpzow und OT Priort, einschließlich der notwendigen Entwässerung und Bepflanzung nach vorliegender Kostenschätzung folgende Kosten:

Zuwendungsfähige Eigenanteilskosten:	ca. 695.637,00 EUR für Baukosten, Planungskosten, Grunderwerb und Archäologie
Nichtzuwendungsfähige Eigenanteilskosten:	ca. 711.445,00 EUR für Ausgleichsmaßnahmen, Kabelschutztrasse und Straßenbeleuchtung
Gesamtkosten:	ca. 1.407.082,00 EUR

- (2) Nach Vorlage des Submissionsergebnisses werden die Kosten und damit die Finanzierung aktualisiert. Hierzu setzt sich die Gemeinde mit dem Landkreis in Verbindung.

III. Bauliche Umsetzung

§ 4

Kosten für Abfall

- (1) Die Kosten für die Voruntersuchung, die Abfalldeklaration, den Ausbau, ggf. die Zwischenlagerung, die Nachweisführung und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen werden vom Landkreis getragen.
- (2) Fallen gefährliche Abfälle an, ist hinsichtlich der Nachweis- und Andienpflichten die BTR RC-StB 14 Abschnitt 2.4 zu beachten. Die Gemeinde als Vorhabenträger übernimmt die Funktion des Abfallerzeugers, legt den Entsorgungsweg fest und führt die Andienung im elektronischen Verfahren an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin mbH (SBB) durch.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, kann die Funktion des Abfallerzeugers, welcher die Pflichten für die elektronische Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle wahrnimmt, durch den Landkreis übernommen werden (Frau Kellner, Tel.: 03385 / 551 5416).
- (4) Die Gebühren für die Andienung an die SBB und die Kosten für die Entsorgung werden vom Landkreis Havelland gesondert getragen. Diese sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

- (5) Beim Umgang mit pechhaltigen Straßenausbaustoffen der Verwertungsklassen B und C sind die Festlegungen im Allgemeinen Rundschreiben (ARS) 16/2015 des BMVI sowie im Runderlass 16/2016 des MIL zu beachten. Die daraus entstehenden Kosten werden vom Landkreis Havelland gesondert getragen.

§ 5 Versorgungsleitungen

- (1) Die Kostenregelung für die Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen im Bereich der K 6305 richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie im Übrigen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Für die Telekommunikationsleitungen gelten die Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (2) Die Gemeinde veranlasst im Bedarfsfall die Änderungen und Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter. Im Rahmen der Planung sind durch die Versorgungsunternehmen für ggf. erforderlich werdende Leitungsverlegungen Gestattungsverträge mit dem Landkreis zu schließen. Die Gemeinde veranlasst die Antragsstellung mit den erforderlichen Unterlagen durch die Leitungsträger.

§ 6 Schutzeinrichtungen, Ausgleichsmaßnahmen, Bodendenkmale

Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen ist nach jetzigem Planungsstand nicht vorgesehen. Bei Bedarf erfolgt die Veranlassung durch die Gemeinde und Kostentragung anteilig durch den Landkreis. Ansprechpartner zur Klärung der Verfahrensweise beim Landkreis Havelland, Untere Denkmalschutzbehörde ist Frau Ismael-Weber, Tel.: 03385 / 551 5333.

§ 7 Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten der in der Ausschreibung enthaltenen Titel für die Baustelleneinrichtung und deren Vorhaltung beinhalten die Kosten:
- des Baubüros,
 - des für die Verkehrssicherung bzw. für die bauliche Herrichtung einer ggf. notwendigen Umfahrung zur Verkehrsführung,
 - der Umleitungskosten für die Baumaßnahme sowie
 - aller daraus entstehenden Folgekosten.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht auf der eventuellen Umleitungsstrecke verbleibt beim jeweiligen Baulastträger. Sollten Schäden während der Umleitungsführung entstehen, zeigt dieser diese zur Beseitigung der Gemeinde an.

§ 8 Straßenbeleuchtung

Die Kostentragung für die Schaffung der neuen innerörtlichen Straßenbeleuchtung, in Höhe von voraussichtlich 47.431,25 EUR, erfolgt durch die Gemeinde Wustermark.

§ 9 Grunderwerb

- (1) Etwaiger notwendiger Grunderwerb für die Herstellung des Geh- und Radweges an der K 6305 wird durch die Gemeinde koordiniert.
- (2) Am Ende der Baumaßnahme erfolgt für das Bauvorhaben „Herstellung eines Geh-/Radweges vom OT Buchow-Karpzow nach Priort“ eine Schlussvermessung. Die im Zusammenhang mit dem Geh-/Radwegbau notwendigen Flächen werden auf den Landkreis Havelland übertragen.
- (3) Der Landkreis Havelland erstattet der Gemeinde jegliche mit den abgeschlossenen Bauerlaubnisverträgen, dem Grunderwerb, der Vermessung und der Übertragung der notwendigen Flächen auf den Eigentümer der Straße im Zusammenhang stehenden Kosten anteilig.

§ 10 Planungs- und Verwaltungskosten

- (1) Der Landkreis trägt die für die Umsetzung dieser Tiefbaumaßnahme die notwendigen Eigenanteile der Planungskosten (Ingenieurkosten, Vermessungskosten, Kosten für die Baugrunduntersuchung, ggf. Kosten für die baubegleitende Bauüberwachung der Archäologie, etc.).
- (2) Verwaltungskosten (Personalkosten) der Gemeinde werden von der Straßenbauverwaltung nicht getragen und sind auch nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 11 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Eigenanteile an den Gesamtkosten zu übernehmen. Die Zahlung der Eigenanteile erfolgt nach Abruf der Mittel durch die Gemeinde.

Die Gemeinde Wustermark ruft nach Vorlage des Zahlungsplanes den Eigenanteil des Landkreises abschlagsweise zu Beginn des jeweiligen Quartals 2026 ab. Der Landkreis Havelland überweist der Gemeinde Wustermark innerhalb von 18 Werktagen den angeforderten Betrag.

Im Rahmen der Mittelabrufe hat die Überweisung unter Verwendung folgender Bankdaten zu erfolgen.

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE38 1605 0000 3815 5101 97
Verwendungszweck: Herstellung eines Geh- und Radweges an der K 6305 vom
OT Buchow-Karpzow zum OT Priort

Haushaltsstelle: **541101.54110000.23512001.S 073**

- (2) Für die im Namen der Gemeinde und auf Rechnung des Landkreises vergebenen Bauarbeiten werden die Rechnungen von der Gemeinde geprüft.
- (3) Nach Fertigstellung der Maßnahme, deren Abnahme und nach Vorlage aller Rechnungen wird die Gemeinde Wustermark das Tiefbauvorhaben gegenüber dem Fördermittelgeber und dem Landkreis abrechnen.

Die Schlussrechnungen betreffend wird folgende Verfahrensweise vereinbart.
Nach Vorlage der geprüften Schlussrechnungen (Bau- und Planungsleistungen) wird die Gemeinde Wustermark den Rechnungsbetrag an die bauausführende Firma und das Planungsbüro überweisen und diesen dann umgehend dem Landkreis Havelland in Rechnung stellen.

Der Landkreis überweist der Gemeinde innerhalb von **24 Werktagen** nach Übergabe der geprüften Schlussrechnungen den abgeforderten Rechnungsbetrag. Dies wird voraussichtlich im Haushaltsjahr 2027 erfolgen.

Eventuell zuviel erhaltene Fördermittel bzw. Mittel des Landkreises Havelland werden nach der Abrechnung von der Gemeinde erstattet.

- (4) Bei Zahlungsverzug der Vereinbarungspartner werden vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang bei der Kasse Verzugszinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Prozentsatzes über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Anderweitige Zinsansprüche werden nicht erhoben.

IV. Sonstige Regelungen

§ 12

Baulast und Unterhaltung

- (1) Die Baulast der fertiggestellten Einrichtungen an der K 6305 geht auf den Landkreis über.
- (2) Dem Landkreis obliegt die Unterhaltung des Geh-/Radweges an der K 6305, einschließlich der Kosten für die Pflege der Bäume, Sträucher und Grünanlagen.
- (3) Nach Fertigstellung der Tiefbaumaßnahme werden folgende Bestandsunterlagen dem Landkreis übergeben:

- Abnahmeprotokoll
- Blattübersicht (Inhaltsverzeichnis)
- Lagepläne M 1:500 (außerorts) bzw. 1:250 (innerorts, Knotenpunkte)

Herstellung eines Geh-/Radweges an der K 6305 vom OT Buchow-Karpzow zum OT Priort

- Angabe aller Straßennamen sowie Richtungsangaben
- Erfassung sämtlicher baulicher Anlagen
- Dokumentation der unterschiedlichen Baustoffe (Asphalt, Geh- und Radwege, Markierung, Schächte, Abläufe, Borde, Einbauten, Schilder und dergleichen, Netzknoten, Stationszeichen)
- Darstellung der Entwässerungsanlagen nach DIN 2425, Teil 5
- Darstellung der Markierung
- Darstellung der repräsentativen Querschnitte im Lageplan
- Erfassen aller kreuzenden und parallel verlaufenden Kabel und Versorgungsleitungen anderer Rechtsträger mit Angabe des Materials, der Dimension, der Lage und Höhenlage soweit bekannt
- Nordpfeil möglichst nach oben oder nach rechts
- Deckenhöhenplan/Deckenbuch für den Knotenpunkt mit Soll- und Isthöhen im amtlichen Höhenbezugssystem

§ 13

Finanzierung

- (1) Der Landkreis Havelland beteiligt sich voraussichtlich mit ca. **1.407.082,00 EUR** an dieser Gesamtmaßnahme.

Der Landesbetrieb Straßenwesen beteiligt sich voraussichtlich mit ca. 2.091.729,00 EUR im Haushaltsjahr 2026 an der geplanten Tiefbaumaßnahme.
- (2) Nach Vorlage des Submissionsergebnisses wird der Finanzierungsplan fortgeschrieben. Der Landkreis stellt die notwendigen Mittel für das Haushaltsjahre 2026-2027 bereit.
- (3) Die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt des Erhalts von Fördermitteln für die Herstellung des Geh-/Radweges an der K 6305.

§14

Steuerklausel

- (1) Soweit im Vertrag nicht anders benannt, gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre im Vertrag benannten Leistungen derzeit nicht als Unternehmer ausführen (weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG). Diese Leistungen sind folglich nicht umsatzsteuerbar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- (2) Kann sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG berufen und ist sie auch nach anderen Vorschriften nicht als Nichtunternehmer tätig oder zeigt sie ihre Unternehmereigenschaft gegenüber dem Vertragspartner an, sind die von ihr erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend der gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor, soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist eine vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in diesem Vertrag benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Parteien lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit

der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

- (4) Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach diesem Vertrag vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in diesem Vertrag benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist Absatz 3 Satz 2 anzuwenden.

§ 15 Schriftform und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Landkreis erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsinhalte nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen; die Parteien verpflichten sich weiter, evtl. außer Acht gelassene Formbedürfnisse durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen nachzuholen.

Für den Landkreis

Für die Gemeinde

Rathenow, den

Wustermark, den

Roger Lewandowski
Landrat

Elke Nermerich
1. Beigeordnete

Holger Schreiber
Bürgermeister

Anlagen:

1. Lagepläne
2. Regequerschnitte
3. Terminplan
4. Zahlungsplan
5. Zuwendungsbescheid.